

Elektronischer Sonderdruck

Festschrift
für
Thomas Simon
zum 65. Geburtstag

Land, Policey, Verfassung

Herausgegeben von

Gerald Kohl
Christian Neschwara
Thomas Olechowski
Josef Pauser
Ilse Reiter-Zatloukal
Miloš Vec

■ VERLAG
■ ÖSTERREICH

ao. Univ.-Prof. Dr. Gerald Kohl
ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Neschwara
Univ.-Prof. Dr. Thomas Olechowski
Dr. Josef Pauser, MSc
Univ.-Prof. Dr. Ilse Reiter-Zatloukal
Univ.-Prof. Dr. Miloš Vec

Josef Pauser ist Leiter der Bibliothek des Verfassungsgerichtshofes. Die übrigen HerausgeberInnen lehren und forschen gemeinsam mit Thomas Simon am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien.

Gedruckt mit Unterstützung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien



universität
wien

Rechtswissenschaftliche
Fakultät

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Buch berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch/wissenschaftlichen Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung der HerausgeberInnen bzw. der AutorInnen oder des Verlages aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

© 2020 Verlag Österreich GmbH, Wien

www.verlagoesterreich.at

Gedruckt in Ungarn

Satz: Josef Pauser, Wien

Foto: Miloš Vec, Wien [Thomas Simon an einem Strand im Landkreis Hualien

(七星潭 = Qī-Xīng Tán), Taiwan, 23.3.2015]

Druck und Bindung: Prime Rate Kft., 1044 Budapest, Ungarn

Gedruckt auf säurefreiem, chlorfrei gebleichtem Papier

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen

Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über

<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7046-8596-4 Verlag Österreich

Inhaltsverzeichnis

<i>Miloš Vec</i> Über Thomas Simon	1
<i>Sima Avramović</i> Legal Transplants and the Power of Customary Law – An Example of the Serbian Civil Code (1844) and the Turkish Civil Code (1926)	23
<i>Dalibor Čepulo</i> The ABGB and the House-Community in the Croation Legal System: Legal Irritant and Normative Plurality	35
<i>Karl Härter</i> Die Policey der Hamster, Sperlinge, Raupen und Heuschrecken: „Schädliche Tiere“ und „Ungeziefer“ in der preußischen Policeygesetzgebung der Frühen Neuzeit	73
<i>Stefan Hammer</i> Sozialkontrakt und Vertragsbegriff	93
<i>Johannes Kalwoda</i> Franz von Thun-Hohensteins (1868–1934) Beurlaubung als altösterreichischer Statthaltereivizepräsident von Dalmatien	113
<i>Gerald Kohl</i> Reisen bildet. Charles Brickdale und das Grundbuch in Österreich	125
<i>Gerhard Luf</i> Über die Begegnung von Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie im Diskurs über die Menschenrechte	153
<i>Franz-Stefan Meissel</i> Aequitas austriaca – Zur Billigkeit als Rechtsquelle in der Kodifikationsgeschichte des ABGB	167
<i>Heinz Mohnhaupt</i> Reisen, vergleichen, erkennen. Zu Praktiken juristischer Erkenntnis durch Komparatistik	191
<i>Christian Neschwara</i> „das erste so ruhmvolle, gar bald von anderen Staaten nachgeahmte Beispiel“. Die allgemeinen Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes von 1803	209

Inhaltsverzeichnis

<i>Thomas Olechowski</i> Staatsrat und Staatsregierung in der provisorischen Verfassung Deutschösterreichs. Ein Gutachten Hans Kelsens vom Dezember 1918	221
<i>Josef Pauser – Martin P. Schennach</i> „zu abstellung der laster und leichtfertigkeit“. Eine Bozner Policeyordnung von 1523	235
<i>Richard Potz</i> Neuer Wein in alte Schläuche? Aktuelle Entwicklungen im Religionsverfassungsrecht der Zweiten Republik	259
<i>Ilse Reiter-Zatloukal</i> Richtermaßregelung und Rechtsstaatlichkeit in Österreich 1934–1938	277
<i>Stefan Schima</i> Die strafrechtliche Behandlung der Abwendung vom Christentum in der Rechtsgeschichte Österreichs	301
<i>Christoph Schmetterer</i> Die boshafte Beschädigung und Gefährdung in Bezug auf Eisenbahnanlagen	325
<i>Gabriele Schneider</i> Frühneuzeitliche Policeygesetzgebung zur Bekämpfung von Armut und Bettel in Wien und Niederösterreich unter Karl VI.	339
<i>Michael Stolleis</i> Migrationen: Wallonen und Pfälzer nach Magdeburg	357
<i>István Szabó</i> Die Entthronung Karls IV. in Ungarn 1921	373
<i>Magdolna Szigeti</i> Der verfassungsrechtliche Weg zum Sozialismus in Ungarn	385
<i>Dietmar von der Pfordten</i> Transformationen des ius naturale – Wie ontologisch war das Recht der Natur?	395
<i>Christian Waldhoff</i> Polizeistrafrecht im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert als misslungener transdisziplinärer Diskurs	409
<i>Stephan Wendehorst</i> Der Imperial Turn in Geschichte, Rechtsgeschichte und geltendem Recht	437
Schriftenverzeichnis Thomas Simon	459
Autorinnen- und Autorenverzeichnis	475

„zu abstellung der laster und leichtfertigkeit“. Eine Bozner Policeyordnung von 1523

Josef Pauser – Martin P. Schennach

I. Einleitung

Schenkte man dem humanistischen Gelehrten und Astrologen Joseph Grünpeck Glauben, verhiess das Jahr 1524 nichts Gutes:¹ Dessen 1523 publizierte und wohl im Auftrag der oberösterreichischen Adelsfamilie Starhemberg angefertigte, an diese adressierte dreiseitige Flugschrift „Doctor Joseph Gruenpecks warnunge auff das xxiiij. Jar“ ließ jedenfalls das nahezu Schlimmste befürchten.² Die ungünstige Sternenkonstellation deute auf schwere Unwetter und Überschwemmungen in der ersten Jahreshälfte des kommenden Jahres, wobei Grünpeck dem Herren von Starhemberg konkrete Anweisungen zur Bewältigung der Krise wie Nahrungsmittelbevorratung und das Aufsuchen eines höhergelegenen und damit vor Überflutungen geschützten Orts zukommen ließ. Schon 1522 hatte er in seiner weitflächiger vertriebenen und in noch düsteren Farben gehaltenen Publikation „Dialog“ eine Sintflut für das betreffende Jahr in Aussicht gestellt und ebenso wie das Vordringen des Osmanischen Reiches in Ungarn als Strafe Gottes für das lästerliche Leben der Christenheit interpretiert.³

Die Warnungen verhallten beim Lesepublikum nicht ungehört, wie sich im Falle Tirols gleichermaßen auf Ebene der landesfürstlichen wie der kommunalen Verwaltung nachweisen lässt. Insbesondere das vergeltungstheologische Denkmuster, das Grünpecks Vorhersagen zugrunde lag, musste den Zeitgenossen ebenso vertraut wie einleuchtend erscheinen.⁴ Die religiösen und moralischen

¹ Zu Grünpeck vgl. grundsätzlich SLATTERY, KIPF, Art. „Grünpeck, Joseph“.

² VD16 G 3646. Zur betreffenden Schrift und ihrem Inhalt ausführlich TALKENBERGER, Sintflut 222–224; Zur Sintflutpanik 1524 siehe auch GREEN, Printing 139–150.

³ Vgl. TALKENBERGER, Sintflut 219–222.

⁴ Vgl. auch GÜNTHER, Behandlung der Sittlichkeitsdelikte 129–135; HÄRTER, Von der Friedenswahrung zur „öffentlichen Sicherheit“ 164; PLODECK, Zur sozialgeschichtlichen Bedeutung 96–97; WINKELBAUER, Sozialdisziplinierung 326.

Verfehlungen der Christenheit evozierten demnach Gottes Zorn, der sich im unglücklichen Verlauf der militärischen Konfrontation und in den angekündigten, verheerenden Überschwemmungen niederschlage. Folgerichtig waren Überlegungen unausweichlich, wie man die göttliche Unbill noch abwehren respektive zumindest mildern könne. Hier verfiel man unter anderem auf das Mittel der Policeygesetzgebung, und zwar bemerkenswerterweise sowohl beim Bozner Stadtrat als auch bei der Regierung in Innsbruck, die als oberste Verwaltungsbehörde der oberösterreichischen, d.h. Tirol und die Vorlande umfassenden, Ländergruppe fungierte.

Tatsächlich musste die „gute Policey“, die auf die gute, mithin auch gottgefällige Ordnung der Gesellschaft zielte, als geeignetes legislatives Steuerungsinstrument erscheinen, um den von Grünpeck monierten Defiziten, den vielfältigen Erscheinungsformen sündhaften Lebens vorzubeugen. 1523/24 hatte sich dabei der zunächst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Kontext städtischer Gesetzgebung nachweisbare Policeybegriff – der Erstbeleg stammt aus einer Wiener Handwerksordnung von 1451⁵ – schon seit längerem auch auf einer territorialen und auf der Reichsebene etabliert und war hier zu einer zentralen Kategorie administrativen und legislativen Handelns avanciert.⁶

Mit der „guten Policey“ als Ordnungskonzept und als Instrument der Gesetzgebung hat sich Thomas Simon insbesondere, aber keineswegs nur im Rahmen seiner Habilitationsschrift beschäftigt.⁷ Aus der Rückschau erwies er sich als einer der zentralen rechtshistorischen Akteure, der – gemeinsam mit seinen damaligen Kollegen am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main, namentlich Michael Stolleis und Karl Härter⁸ – mit zum bemerkenswerten und Rechtsgeschichte wie allgemeine Geschichtswissenschaft gleichermaßen erfassenden Aufschwung der Forschungen zur „guten Policey“ beitrug. Diese Hochzeit der Policeyforschung hatte sich bereits in den neunziger Jahren angekündigt, nachdem die „gute Policey“ als Alternativkonzept zu dem zunehmend als zu etatistisch kritisierten Sozialdisziplinierungsmodell Gerhard

⁵ Vgl. PAUSER, Gravamina und Policey 18; ferner HÄRTER, Statut und Policeyordnung 128–129.

⁶ Vgl. DERS., Policey und Strafjustiz in Kurmainz, bes. 118–123; ISEL, Gute Policey; PAUSER, „sein ir Majestät jetzo [...]“ 17–18; PREU, Polizeibegriff und Staatszwecklehre 35–36; SIMON, „Gute Policey“ 111–120; WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein 53; vgl. aber auch HÄRTER, Policeygesetzgebung auf dem Wormser Reichstag 84; PREU, Polizeibegriff und Staatszwecklehre 33–36.

⁷ Vgl. insbesondere SIMON, Gemeinwohltopik; SIMON, „Gute Policey“; vgl. auch SIMON, Krise oder Wachstum?

⁸ Zur Rolle des Max-Planck-Instituts und auch des dort verankerten „Repertoriums der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit“ kurz SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft 27–28; zur Forschungsgeschichte der „guten Policey“ allgemein und überblicksmäßig DERS., Gesetz und Herrschaft 25–29.

Oesterreichs propagiert worden war.⁹ Tatsächlich beruhten Policygesetze und umfassendere -ordnungen eben nicht auf einseitig top-down verlaufenden Rechtsetzungs- und Implementierungsprozessen; vielmehr verdeutlichten die im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrtausends entstandenen, vielfältigen Regionalstudien, in welchem hohen Ausmaß sich die Regelungsziele und Ordnungsimaginationen von Gesetzgeber und Normadressaten überlappten.¹⁰ Im letzten Jahrzehnt ist es freilich um die Policyforschung ruhiger geworden, was sich nicht nur in der markant gesunkenen einschlägigen publizistischen Tätigkeit, sondern darüber hinaus gleichsam exemplarisch an der Ruhendstellung des Arbeitskreises „Policy/Polizei im vormodernen Europa“ ebenso wie an der symptomatischen Umbenennung der Schriftenreihe „Studien zu Policy und Policywissenschaften“ in „Studien zu Policy, Kriminalitätsgeschichte und Konfliktregulierung“ festmachen lässt.¹¹ Das bedeutet nicht, dass die „gute Policy“ nicht tiefe Spuren in der deutschsprachigen Forschungslandschaft hinterlassen hätte; im Gegenteil: Unser Kenntnisstand über und unsere Perspektive auf frühneuzeitliche Gesetzgebungs- und Implementationspraktiken haben sich im letzten Jahrhundert enorm verbreitert. Und mit ihrer Betonung eines gewissen Konsenses über fundamentale Regelungsziele der „guten Policy“ und mit dem intensiven Herausarbeiten der komplexen Interaktions- und Aushandlungsprozessen, die mit der Umsetzung von Polceynormen vor Ort verbunden waren, erwies sich die Forschung zur „guten Policy“ als ein wesentlicher Nährboden für jüngere, teils stark kommunikationstheoretische Modelle von konsens- und akzeptanzorientierter Herrschaft, wobei die Akteure wie André Holenstein teils sogar dieselben sind.¹²

Die Komplementarität, ja das Ineinandergreifen von Konzepten guter Policy auf einer kommunalen und auf einer territorialen Ebene lässt sich fast schon idealtypisch anhand der Bozner Policyordnung von 1523 nachvollziehen. Zunächst geben die zeitlich parallel in der Stadt Bozen wie innerhalb des Innsbrucker Regiments angestellten Überlegungen zu erkennen, wie breit das Grünpeck'sche Beschwören von ungünstigen Sternkonstellationen und einer damit einhergehenden Überschwemmungsgefahr an der Peripherie und bis in bürgerliche Lebenswelten diffundiert sind und wie verankert vergeltungstheologische

⁹ So hellsichtig BLICKLE, *Gute Polizei oder Sozialdisziplinierung* 105–106; programmatisch auch DINGES, *Policyforschung statt „Sozialdisziplinierung“?*

¹⁰ Vgl. z. B. HÄRTER, *Sozialdisziplinierung durch Strafe?* hier bes. 366–367; HOLENSTEIN, *Umstände der Normen*; LANDWEHR, *Absolutismus oder „gute Policy“*; LANDWEHR, *„Normdurchsetzung“*; DERS., *Policy im Alltag*; WEBER, *Bereitwillig gelebte Sozialdisziplinierung?* 439.

¹¹ Vgl. nur die Homepages auf <https://www.univie.ac.at/policy-ak/> sowie <https://www.rg.mpg.de/publikationen/policy-und-policywissenschaft> (abgerufen Jänner 2020).

¹² Vgl. u.a. BRAKENSIEK, *Akzeptanzorientierte Herrschaft*; DERS., *Einleitung*; HOLENSTEIN, *Introduction*; DERS., *Kommunikatives Handeln*; MEUMANN, *PRÖVE, Faszination des Staates*.

Denkmunster in den Köpfen frühneuzeitlicher Eliten waren. Unklar bleibt, ob die Bozner Initiative für eine lokale Policeyordnung von den entsprechenden Plänen auf Regierungsebene initiiert waren; letztere sind seit der ersten Dezemberhälfte 1523 nachweisbar und gelangten nachweislich durch die mit dem Hochstift Brixen betriebenen Bemühungen um ein konzertiertes Vorgehen auch Personenkreisen im südlichen Tirol zur Kenntnis und könnten sich von dort bis in die Kreise des Bozner Rats verbreitet haben. Alternativ wäre denkbar, dass die zeitliche Parallelität einen reinen Zufall darstellt, da die beängstigenden astrologischen Vorzeichen ohnehin einer breiteren Öffentlichkeit bekannt waren und Bürgermeister und Rat von Bozen aus Eigeninitiative tätig wurden.

II. Zu Historiographie, Überlieferung und Datierung

In der jüngeren Forschung ist die Bozner Policeyordnung bislang nur am Rande erwähnt worden. Schennach spricht sie als Beispiel einer komplementären Normierungstätigkeit auf städtischer und Landesebene an und schildert auch in aller Kürze den Umgang der landesfürstlichen Zentralverwaltung mit der vom Bozner Stadtrat zur Konfirmation in Innsbruck vorgelegten Ordnung.¹³ In der gängigen Literatur zur Bozner Stadtgeschichte im 16. Jahrhundert finden sich hingegen keine Hinweise auf die besagte Policeyordnung,¹⁴ was wohl vornehmlich darauf zurückzuführen ist, dass sich die einschlägige archivalische Überlieferung nicht in den Beständen des (von den meisten Lokalhistorikern primär konsultierten) Stadtarchivs, sondern im Handschriftenbestand des Tiroler Landesarchivs befindet.¹⁵ Dieser Umstand könnte auf den ersten Blick irritieren; schließlich handelt es sich nicht um den einzigen policeyrechtlichen Regelungskomplex der Stadt Bozen, für deren Ausarbeitung und Erlass Bürgermeister und Stadtrat gemeinsam zuständig waren, unter Umständen (wie auch im Fall der Bozner Policeyordnung) unter Beiziehung des Stadt- und Landrichters von Gries und Bozen und eines weiteren Kreises („Zusatzes“) von Bozner Bürgern.¹⁶ Diese Normen wurden selbstverständlich mit kurzen Hinweisen auf die Art des Zu-

¹³ SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft 737; vgl. auch den schriftlichen Niederschlag einer Radiosendung in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts: HÖLZL, Eine alte Bozner Polizeiordnung, mit kurzer Inhaltsangabe der Ordnung.

¹⁴ Vgl. nur BRAUN, Beiträge zur Geschichte Bozens; Bozen von den Grafen von Tirol bis zu den Habsburgern; MAHLKNECHT, Bozen durch die Jahrhunderte.

¹⁵ Tiroler Landesarchiv (ab jetzt: TLA), Hs. 5342 (unfoliiert, samt beiliegendem Schreiben von Bürgermeister und Rat an Ferdinand I. vom 31. 12. 1523 mit der Bitte um Konfirmation der übersandten Ordnung).

¹⁶ Zur Erweiterung des Rats durch zusätzlich beigezogene Personen siehe HOENIGER, Das älteste Bozner Ratsprotokoll 19–20; vgl. ferner ANDRESEN, „... mit den edln vestn ersamen vnd weisn ... Rat gehalten“ (der nur sehr indirekt darauf eingeht, vgl. ebd. 174–175).

standekommens in den Stadtratsprotokollen schriftlich fixiert, wie das Beispiel einer den Warenverschleiß durch Ortsfremde außerhalb der überregional bedeutenden Bozner Märkte¹⁷ regelnden und im Jahr 1524 beschlossenen Ordnung vor Augen führen kann.¹⁸

Die Bozner Policeyordnung wurde demgegenüber offensichtlich nicht im Stadtratsprotokoll festgehalten. In diesem Zusammenhang ist freilich auf die archivalische Überlieferungssituation hinzuweisen. Die Ratsprotokolle der Stadt Bozen sind erst ab 1524 einigermaßen geschlossen überliefert.¹⁹ Zwar wurden entsprechende Aufzeichnungen schon in früheren Jahrzehnten geführt, doch sind diese nur ausnahmsweise erhalten, wobei die ältesten auf uns gekommenen aus dem Jahr 1469 stammen.²⁰ Bei einer ersten flüchtigen Prüfung könnte das Einsetzen der Protokollführung just 1524 als für die Beschäftigung mit der Bozner Policeyordnung ausgesprochen günstige Fügung angesehen werden; der Begleitbrief, in dem Bürgermeister und Rat zu Bozen „und die gemain daselbs“ die Ordnung an Ferdinand I. zwecks Erhalt der landesfürstlichen Konfirmation übersenden, ist schließlich auf den 31. Dezember 1524 datiert („Gebn zu Botzen am letstn tag des monats Decembris anno etc. im xxiiii^{isten}“)²¹ und müsste, so könnte man vermuten, folglich mit einiger Wahrscheinlichkeit in den erhaltenen Ratsprotokollen der Jahre 1524 oder 1525 ihre Spuren hinterlassen haben. Diese Hoffnung wäre allerdings trügerisch, denn der besagte Begleitbrief ist nach dem Nativitätsstil (Jahresbeginn am 25. Dezember) und nicht nach dem heute noch üblichen Circumcisionsstil (Jahresbeginn am 1. Januar) datiert. Diese Vermutung drängt sich bei der Lektüre des Schreibens schon aus textimmanenten Gründen auf, da die Ausarbeitung der policeylichen Normen begründet wird „zu fursehung der vilveltign auffruern, auch der kunfftigen angetzogen leuffn, so diß gegenwurtigen vierundzwaintzigisten jars enntsteen und beschehen sollen“; hier wird die Ordnung eindeutig mit den im laufenden Jahr bevorstehenden Unbillen begründet. Eine Verifikation dieser naheliegenden Vermutung ist nicht so leicht möglich; durch die Konsultation der Stadtratsprotokolle der Jahre um 1524 lässt sich die Frage nach dem in Bozen üblichen Jahresbeginn nicht lösen, da zwischen Weihnachten und dem Dreikönigstag am 6. Januar (an dem

¹⁷ Vgl. die ältere Arbeit von BÜCKLING, *Bozener Märkte*; der Untersuchungszeitraum wird nicht behandelt in DENZEL, *Die Bozner Messen*; BONOLDI, *Bozen im Messenetz Europas*.

¹⁸ Siehe nur Stadtarchiv Bozen, Hs. 10, Ratsprotokoll von 1524, fol. 9^r–10^r. Die Ratsprotokolle sind nunmehr auch digitalisiert und online einsehbar: <https://stadtarchiv-archivistorico.gemeinde.bozen.it/bohisto/de> (BOhisto, abgerufen Jänner 2020).

¹⁹ Vgl. Stadtarchiv Bozen, Hs. 10a–h mit Lücken u.a. 1527 oder 1530.

²⁰ HOENIGER, *Das älteste Bozner Ratsprotokoll* 11–13; vgl. auch OBERMAIR, „Item es ist durch den ratt furgenomen“. Die ältesten im Stadtarchiv Bozen erhaltenen Stadtratsprotokolle stammen aus dem Jahr 1470, vgl. Stadtarchiv Bozen, Hs. 1 bis 9 (Ratsprotokolle von 1470, 1472, 1474, 1475–1476, 1482, 1486, 1506).

²¹ Vgl. TLA, Hs. 5342.

die neuen städtischen Amtsträger gewählt wurden) keine Sitzung stattfand.²² Die allenfalls noch vorhandenen Zweifel räumt jedoch ein Blick in die Kopiaibücher des Innsbrucker Regiments aus, in denen die in den Januar 1524 fallenden Reaktionen der Regierung auf die Bozner Policeyordnung abschriftlich festgehalten wurden.²³ Die Datierung der Bozner Policeyordnung auf den Dezember 1523 steht somit außer Frage – und doch wurde sie mit großer Wahrscheinlichkeit nicht im Stadtratsprotokoll des betreffenden Jahres festgehalten.

III. Die „gute Policey“ in der Stadt: zum Kontext der Bozner Policeyordnung

Vorderhand erscheint eine solche Feststellung angesichts der fehlenden Überlieferung des Stadtratsprotokolle vor 1524 und somit auch für das fraglich Jahr mehr als gewagt. Hier kommt freilich eine Handschrift zu Hilfe, die der Ratschreiber von Bozen Paul Falser 1738 verfasst hat und die mit „Auszug von Ursprung der Bozner Stadt- und Landgerichts-Polizeyordnung“ am Rücken betitelt ist.²⁴ Zwar geht es nicht, wie diese Bezeichnung eventuell suggerieren könnte, konkret um die Policeyordnung des Jahres 1523, doch bemüht sich Falser um eine systematische, nach Materien gegliederte Zusammenstellung der wichtigsten historischen Policeybestimmungen im Stadt- und Landgericht Gries und Bozen seit dem 14. Jahrhundert. Diese mittels Inhaltsverzeichnisses und zweier Register erschlossene Übersicht soll dabei nicht nur historisch-antiquarischen Interessen dienen, sondern zielt durchaus auf den Nutzen für die Gegenwart ab, seien doch viele dem gemeinen Nutzen dienenden Regelungen „noch firders hin weiters beizubehalten und zu beobachten [...]“.²⁵ Bei der Anfertigung

²² Vgl. nur Stadtarchiv Bozen, Hs. 10a, fol. 15^r–16^r (1525) und fol. 32^r (1526). Unergiebig bleibt gleichermaßen der Blick in OBERMAIR, Bozen Süd – Bolzano Nord 2.

²³ Vgl. TLA, Buch Tirol, Bd. 1, fol. 13^v, 1524 Jan. 3 und ebd., fol. 14^v, 1524 Jan. 15. Richtig dementsprechend schon die Datierung bei SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft 737.

²⁴ Stadtarchiv Bozen, Hs. 2344. Zu Paul Falser (1679–1757) siehe RASMO, Paolo Falser 129–134, bes. 130, 133f. In einer Relation vom 6. 6. 1740 nach einem Ansuchen Falsers um eine besondere Remuneration wegen seiner Vielzahl an verfassten „informationsschriften“ wird die Handschrift beschrieben mit: „5. General-auszug und extract über die alt Boznerischen statuten, freyheiten und policey-ordnung, mit inserierung namhaft ölt- und jüngern raths-resolutionen, landsfürstlich- und oö. wesens befehlen und anderer hierzue dienlichen anmörckhungen, in mehr als 300 foliis, inclusive der zweyen registern, bestehend, de anno 1738“ (Stadtarchiv Bozen, Ratsprotokoll 1738/41, fol. 239r). OBERMAIR, Bozen Süd – Bolzano Nord 1, 21, datiert mit 1739.

²⁵ Siehe Stadtarchiv Bozen, Hs. 2344 1–2, wo Falser ausführt: „Von dem befindlichen Ursprung des Statt- und Landtgerichts Griess und Bozen Policey-Ordnung, und deren directè uoder indirectè einflussendten wo nit aller-, doch der meist- und erhöblichsten Reglen, wie solche vor uralters mitlst aufgerichten, sonderbahren statuten und weiteren in under-

gung seiner Kompilation konnte der Stadtschreiber natürlich auf die damaligen Archivbestände zurückgreifen und wertete insbesondere die Stadtratsprotokolle als seine hauptsächliche Quelle intensiv aus, wobei er praktischerweise immer genaue Quellenangaben (Verweis auf den Jahrgang und die Folionummer) anbrachte. Ihm stand im 18. Jahrhundert noch die geschlossene Reihe der Stadtratsprotokolle, mithin einschließlich der zwischenzeitlich verlorengegangenen vor 1524 zur Verfügung.²⁶ Wie genau er bei seiner Auswertung voringing, illustriert im Übrigen bereits der Umstand, dass er die vorhin angesprochene Ordnung über den Warenverkauf außerhalb der Marktzeiten durch auswärtige Händler ebenfalls anführt.²⁷ Auch das nunmehr verschollene Protokoll von 1523 hat er nachweislich herangezogen,²⁸ jedoch bezeichnenderweise nicht die Bozner Policyordnung erwähnt – was angesichts seiner sonst so sorgfältigen Arbeitsweise, die sogar einzelne Policybestimmungen wie beispielsweise das 1522 erlassene und 1525 erneuerte Verkaufsverbot von lutherischen Büchern und deren Verbrennung bei Aufspürung berücksichtigt,²⁹ als gewichtiger Hinweis darauf verstanden werden kann, dass die Ordnung nicht in das Ratsprotokoll eingetragen worden war. Dies überrascht insofern, als ansonsten – wie schon die angeführte, im Wesentlichen auf den Auswertungen der Stadtratsprotokolle beruhende Darstellung über die Bozner Policygesetzgebung aus dem 18. Jahrhundert verdeutlicht hat – die von Bürgermeister und Stadtrat beschlossenen policylichen Regelungen üblicherweise auf diese Art festgehalten wurden.³⁰ Dieser Befund gilt übrigens gleicherweise für die Stadt Innsbruck, in der in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts sowohl umfassendere Ordnungen als auch einzelne Policyge-

schidlichen Berathschlagungen successivè gemachten Gesözen, auch dariber erlangten und confirmierten landtsgerichtlichen Freyheiten, löblich eingefiert- und seitdeme in beständiger observanz bisheroforth gesözt worden, auch zu erforderlichen Wohlstandt, verrern aufnamb und conservation disortig gemeinen Weesens, so nuzlich als nothwendig ohne Unterbruch oder Gestattung eines widrigen, denen einlaufenden Umständen und Läuften noch firders hin weiters beizubehalten und zu beobachten sein werden.“

²⁶ Die Verweise sind überaus zahlreich, wobei im Folgenden nur beispielhaft angeführt seien (die Folioangaben stammen von derselben Hand wie der Fließtext, die mit Bleistift angebrachten Seitenangaben sind nachträglich angebracht): Stadtarchiv Bozen, Hs. 2344, fol. 76^v (Hinweise auf die Protokolle von 1501 und 1518), 1522 fol. 80^v=S. 180, 1518 fol. 84=vS. 187; 1517 fol. 119^v=S. 256; 1512 fol. 121^r=S. 259; 1511 fol. 137^r=S. 293; 1520 fol. 139^v=298; 1474 und 1476 fol. 143^v=S. 306; 1477 fol. 147^r=S. 313; 1496 fol. 147^v=S. 314.

²⁷ Vgl. nur Stadtarchiv Bozen, Hs. 2344, fol. 93^v (S. 206): „Es ist schon von alters lauth Prothocol (1524, fol. 9) eine Ordnung wegen der fremden Kauffleiten und Crammern, auch den ausser Marcktszeit verpottenen Verkhauffung gemacht ... worden.“

²⁸ Vgl. Stadtarchiv Bozen, Hs. 2344, fol. 140^v (S. 300) (Hinweise auf die Protokolle der Jahre 1522 und 1523).

²⁹ Vgl. Stadtarchiv Bozen, Hs. 2344, fol. 38 (S. 93): „Lauth Prothocoll (1522 fol. 63, 1525 fol. 23), das des Martin Luthers und dessen anhänngern Buecher und Tractat nit fail gehalten, sondern bey dern habhaftwerdung verbrandt werden sollen.“

³⁰ Vgl. auch schon SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft 174.

setze in die Stadtratsprotokolle eingetragen wurden.³¹ Über die Ursache dieser Sonderstellung der Policeyordnung von 1523 kann man nur Vermutungen anstellen. Man darf aber nicht vergessen, dass sie in noch einer Hinsicht bemerkenswert ist: Es ist nämlich nicht ersichtlich, dass sich die Stadt Bozen bei sonstigen Policeygesetzen oder -ordnungen um die landesfürstliche Bestätigung bemüht hätte, obwohl es deren zahlreiche gab. Insofern wurde ihr wohl von Zeitgenossen eine besondere Bedeutung zugemessen und wartete man eventuell auf die Konfirmation durch Ferdinand I., bevor man sie in das Stadtratsprotokoll eintragen wollte – was dann angesichts der nur provisorischen landesfürstlichen Bestätigung unterblieben sein könnte.

Grundsätzlich war die Bozner Policeyordnung allerdings nichts Einzigartiges, konnte die Stadt doch um diese Zeit schon auf eine lange Tradition kommunaler Policeygesetzgebung zurückblicken. In der Sammlung der Bozner Stadtstatuten von 1437 sind Satzungen zu über 100 zumeist policeyrelevanten Materien (Handel, Markt, Gewerbe usw.) zu finden, die der Stadtrat – im Einvernehmen mit dem Richter – erlassen hatte.³² Und auch ein erstes Bruchstück eines Stadtratsprotokolls von Anfang März 1469 enthält bezeichnenderweise zwei Policeybestimmungen;³³ ebenso zeigt sich im ersten vollständig erhaltenen Protokoll eine recht intensive legislative Tätigkeit von Bürgermeister und Rat im Bereich der guten Policey, wobei die Marktaufsicht, die Regulierung des Bäcker- und Metzgerhandwerks und Preistaxen im Lebensmittelsektor erkennbare Schwerpunkte darstellten.³⁴ Kurz darauf ist um 1470 eine umfangreiche städtische Feuerschutz- und Polizeiordnung überliefert.³⁵ Auch die schon erwähnte, aus dem 18. Jahrhundert stammende Zusammenstellung der „guten Policey“ in Bozen macht deutlich, wie intensiv Policeymaterien bereits lange vor 1523 geregelt wurden.³⁶ Damit steht Bozen nicht alleine. Vielmehr sind die Anfangsgründe der Policeygesetzgebung generell im Spätmittelalter im städtischen Raum zu verorten, das Übergreifen der „guten Policey“ auf die Ebene der Reichsterritorien fand erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts statt.³⁷ Dieser zeitliche Vorsprung

³¹ Vgl. ebd. 174.

³² Bozner Statuten 1437 („Vermerkt alle stadutten der statt Potzen, wie die von altert gesetzt vnnd auch von neuen rathswis gemacht seint“) = OBERMAIR, Bozen Süd – Bolzano Nord 2, Nr. 996. Einen Überblick bietet auch WEBER, Bozen 34–49.

³³ Vgl. OBERMAIR, „Item es ist durch den ratt furgenomen“ 296–297.

³⁴ Vgl. HOENIGER, Das älteste Bozner Ratsprotokoll 23–24, 36–39, 41–43 und 81, 91.

³⁵ OBERMAIR, Bozen Süd – Bolzano Nord 2, Nr. 1107, wobei diese aufgrund eines Befehls von Herzog Sigismund von Tirol veranlasst wurde.

³⁶ Vgl. Stadtarchiv Bozen, Hs. 2344, z. B. fol. 147^v (S. 314) (Regulierung des Bäckerhandwerks), fol. 152^r (S. 343) (Metzgerordnung).

³⁷ Vgl. schon MAIER, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre 78–79; PREU, Polizeibegriff und Staatszwecklehre 31–32; diese These durchaus kritisch hinterfragend DUBACH, Policey auf dem Lande 415 (mit weiteren Literaturhinweisen).

„zu abstellung der laster und leichtfertighait“. Eine Bozner Policeyordnung von 1523

der städtischen Policeygesetzgebung vor dem territorialen Pendant ist mit der verdichteten Siedlungsstruktur in den Städten, der dynamischeren wirtschaftlichen und demographischen Entwicklung und dem daraus resultierenden größeren Normierungsbedarf zu erklären. Hier ist ein Brückenschlag zu einer Arbeit des Jubilars Thomas Simon herzustellen, der vor mehr als zwei Jahrzehnten mehrere Theorien zur Genese und Intensivierung der Gesetzgebung differenziert und analysiert hat. Dabei spricht er im Speziellen der „Verdichtungstheorie“ einen hohen Erklärungswert zu.³⁸ Diese sieht das Phänomen einer sich seit dem ausgehenden Mittelalter intensivierenden Gesetzgebung als Reaktion auf sich verdichtende, immer komplexere gesellschaftliche, soziale und wirtschaftliche Verhältnisse mit einer entsprechend größeren Störanfälligkeit, die ein normatives Einhegen dieser Transformationsprozesse als unvermeidlich erscheinen lässt. Dieses Erklärungsmodell macht das frühere Einsetzen der Policeygesetzgebung im städtischen Bereich plausibel, da dort Regelungsbedarf früher entstand als auf einer überregionalen oder gar territorialen Ebene;³⁹ dies können bereits klassische Aktionsfelder der „guten Policey“ wie die Bau-, Feuer oder Armenpolicey verdeutlichen.⁴⁰

IV. Zu den Inhalten der Bozner Policeyordnung

Dass neben Bürgermeister, Rat und Stadt- und Landrichter⁴¹ im Fall der Bozner Policeyordnung auch der Pfarrer⁴² bei der Formulierung vertreten war, über-

³⁸ Vgl. SIMON, *Krise oder Wachstum? 1210–1217*; siehe auch JANSSEN, „... na gesetze unser lande ...“, bes. 30–31; MAIER, *Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre* 63–73; MORAW, *Über Landesordnungen* 196; WILLOWEIT, *Gesetzgebung und Recht*.

³⁹ Vgl. SCHMIEDER, *Die mittelalterliche Stadt*, bes. 128–133; ferner ISENMANN, *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter* 80–82, 85–89 und 154–160; beispielhaft WOLF, *Gesetzgebung und Stadtverfassung*.

⁴⁰ Siehe z.B. FRIESS, *Bettelordnung* 346; WEBER, *Bereitwillig gelebte Sozialdisziplinierung?* 431–432; Für ein lokales Beispiel aus dem Tiroler Raum vgl. BÜCHNER, *Gewissenlose Kaufleute* 41–43; BULST, *Zum Problem*.

⁴¹ Johann Baptist Pylos: Er war bis 1528 Stadt- und Landrichter. Siehe BRAUN, *Beiträge zur Geschichte Bozens* 65.

⁴² 1523 war das noch Ulrich Lehendorfer. Er resignierte bereits 1523/Anfang 1524 von seinen Pfründen – es gab Streit um allfällige Zahlungen an den St. Georgs-Ritterorden in Millstatt. Wenig später verstarb er. Erzherzog Ferdinand schenkte die Pfarre Bozen bereits am 10.1.1524 dem Dr. Wolfgang Prantner, Koadjutor des St. Georgs-Ritterordens in Anbetracht seiner großen Verdienste. Papst Clemens VII. verlieh daraufhin am 3.3.1524 die Marienkirche in Bozen, die Kirche St. Petronella in Petronell und St. Margaretha in Margarethen am Moos an Wolfgang Prantner. Prantner war aber kein Geistlicher. Die Pfarre Bozen musste durch einen Vikar verwaltet werden. – Siehe BRAUN, *Beiträge zur Geschichte Bozens* 8f.; STARZER, *Archivalische Notizen* 133; VOLČJAK, *Bekennen für vnns vnnd vnnsrer erben* 123.

rascht nicht: Schließlich betreffen einige Bestimmungen unter anderem das religiöse und sittliche Leben, weshalb hier eine Mitwirkung der Geistlichkeit ratsam schien. Im Übrigen lässt sich eine Mitwirkung des Klerus bei Policeygesetzen auch ansonsten fallweise nachweisen, betrifft dann aber hauptsächlich den Modus der Gesetzeskundmachung, indem die Publikation von Policeymandaten, die religiös-sittliche Materien betrafen, häufig der Geistlichkeit übertragen und die Verlesung der einschlägigen Normtexte von der Kirchenkanzlei angeordnet wurde.⁴³

Insgesamt enthält der Entwurf der Policeyordnung 13 normative Regelungen, die größtenteils dem religiös-sittlichen Bereich und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Festkultur, zuzuordnen sind. Nur eine einzelne Materie ist wirtschaftlicher Natur.

Gleich zu Beginn – und das war wohl auch der unmittelbare zeitliche Ausgangspunkt – werden spezifische Verhaltensanweisungen für die Weihnachtszeit und für die Fastnacht (Dienstag vor Aschermittwoch) vorgegeben. Bürgervereine und Handwerkszünfte hatten in Bozen in der Vergangenheit just in dieser Zeit Zusammenkünfte abgehalten. Diese festlichen Versammlungen – meist werden es wohl Fastnachtsveranstaltungen gewesen sein – werden nun eingestellt (§ 1). Gleichzeitig werden auch jene Glücksspiele verboten, bei denen die Veranstalter für die Durchführungserlaubnis Abgaben zu leisten hatten („scholder ... nemen“) (§ 2). Darüber hinaus untersagt man auch jedes Spiel um einen hohen Geldeinsatz (§ 2). Ein absolutes Spielverbot ist hier nicht zu erkennen. Nur gewerbliche Spielunternehmungen und hohes Spiel ist verboten. Dies entspricht in etwa den Landauf und Landab im 16. Jahrhundert geltenden Regeln, die maßvolles Spiel erlaubten, die negativen Auswüchse der Spielleidenschaft aber entschieden zu bekämpfen versuchten.⁴⁴ Das öffentliche Musizieren und Tanzen sowie das Hofieren musikalischer Darbietungen durch umherziehende Musiker und Schauspieler wird ebenfalls abgestellt (§ 3). Ausgenommen davon bleiben nur Hochzeitsgesellschaften (§ 4). Diese dürfen beim Zug zur Kirche und von dieser zum Ort des Hochzeitsmahls von Musik begleitet werden. Auch ist eine geringe Anzahl von Tänzen bei der Hochzeitsfeier gestattet.

Ein großes Problem scheint der grassierende, gesellschaftlich weit verbreitete, geradezu ritualisierte Brauch des Zutrinkens gewesen zu sein.⁴⁵ Brachte jemand in einer Trinkrunde einen Trinkspruch auf eine anwesende Person aus und trank ihm zu, so hatte dieser zu antworten und sein Glas ebenfalls zu leeren. Leicht ergab sich damit ein Wetttrinken, das in allgemeiner Berauschung endete.

⁴³ KOHL, Gesetzespublikation 734–736; Vgl. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft 622f.

⁴⁴ Vgl. PAUSER, Geldspiel und Policey 179–233. Zu „scholder“ TAUBER, Würfelspiel 35 und 87; Deutsches Rechtswörterbuch XII 1069.

⁴⁵ Vgl. PAUSER, Bruderschaft vom goldenen Kreuz 61–69 zu Zutrinkverboten; SCHUBERT, Essen und Trinken 290–293.

Die Policeyordnung verbietet nun dieses Zutrinken (§ 5), im Zustand der Alkoholisierung begangene Rauschthaten gegen die guten Sitten („unzucht“) sind zusätzlich noch zu bestrafen. Da im Gefolge des Zutrinkens regelmäßig auch geflucht und Gott gelästert wurde, ist nicht verwunderlich, dass sich in der Ordnung sogleich ein Gotteslästerungsverbot anschließt (§ 7). Wer Gott, die Gottesmutter Maria oder die Heiligen lästert, soll von Bürgermeister und Rat der Stadt bestraft werden.

Verstöße gegen die christliche Kirchengzucht sollen überhaupt von der Geistlichkeit bei Bürgermeister und Rat angezeigt werden, die eine Strafe verhängen konnten (§ 7). Besonders genannt werden die Verletzung der Beichtpflicht, die Nichtteilnahme an der Heiligen Kommunion sowie Verstöße gegen das Fastengebot wie insbesondere das Essen von Fleisch an Fasttagen. Dass auch das Predigen in Winkeln und Gassen bekämpft wird, zeigt die religiöse Unruhe jener Zeiten und ist ein Indiz für das Einsickern der Frühreformation in Bozen.⁴⁶

Ein weiterer Punkt der Ordnung richtet sich gegen unverheiratet Zusammenlebende („an der unee sitzen“) (§ 8). Hier sollen die Viertelmeister (auch „Steuer“ genannt)⁴⁷ in ihren Vierteln kontrollieren und in Konkubinat lebende Personen zu einer Verhandlung bei Landrichter, Bürgermeister und Rat vorladen. Dort wurde ihnen wohl das Eingehen der Ehe auferlegt. Hielten sich die Betroffenen nicht an das ihnen Gebotene, waren sie bis zur Verheiratung der Stadt zu verweisen. Prostituierte dürfen im Landgericht allein „an den ortten, als anndern gemainen frauen gepurt“ – gemeint war das von der Stadt betriebene Frauenhaus bzw. Bordell – wohnen (§ 9). Außerhalb des Frauenhauses war die Prostitution illegal und wurde verfolgt.⁴⁸ Die Norm richtete sich nun nicht explizit gegen die Prostituierten, sondern gegen die Unterkunftgeber. Da die Stadt das Frauenhaus „bewirtschaftete“, blieb der Ertrag bei der Stadt. Der Bürgermeister hatte somit mit dem Verbot der Privatprostitution neben dem sittlichen Lenkungseffekt auch die Sicherung des wirtschaftlichen Erfolgs vor Augen. Das Frauenhaus in Bozen galt wegen der vielbesuchten Bozner Messe als eines der größten und einträglichsten in den Erblanden.

Ab dem Läuten der großen Glocke um 8 Uhr abends herrschen besondere Verhaltens- und Sicherheitsregeln. Niemand solle ohne Licht angetroffen werden, zudem sei jeder laute Unfug verboten (§ 10). In den Wirtshäusern markiert das Läuten der Glocke die Sperrstunde. Es darf kein Wein mehr ausgeschenkt werden. Allein fremde Gäste dürfen nach 8 Uhr abends bewirtet werden.

⁴⁶ Siehe dazu nur den Überblick bei LEEB, Reformation; DERS., Streit 168–171.

⁴⁷ Dazu BRAUN, Beiträge zur Geschichte Bozens 44, 46.

⁴⁸ HAMMER, Prostitution 71; DERS., Gemeine Dirnen 198–209; RATH, Aspekte 32f. Allg. SCHUSTER, Frauenhaus 156–168 (zur Verfolgung außerhalb des Frauenhauses); SCHUSTER, Die freien Frauen 180.

Eine wirtschaftliche Bestimmung hat sich ebenfalls in diese Policeyordnung verirrt. Der gefährliche Fürkauf insbesondere bei Getreide und anderen notwendigen Nahrungsmitteln soll abgestellt werden. Die genaueren Details dieser Regelung waren aber noch mit den betroffenen Händlern besonders zu verhandeln (§ 12). Insofern ist dieser Passus bloß eine – modern gesprochen – Zielbestimmung innerhalb der Policeyordnung.

Die Norm wird durch die Anordnung von freitäglichen Bittprozessionen beschlossen (§ 13). Bis zumindest Ostern – dem Höhepunkt im Kirchenjahr – soll die Bozener Bevölkerung jede Woche eine Kirchfahrt begehen, um ihr bußfertiges und gottesfürchtiges Leben zu demonstrieren. Das genaue Ziel der Prozession wird von den Priestern von der Kanzel bekanntgegeben.

Inhaltlich handelt es sich teilweise nicht um vollkommen neue Materien, sondern in einigen Fällen um die Wiederholung und Neuredigierung bereits bekannter Norminhalte. In den Bozner Statuten von 1437 findet man etwa schon Fürkaufsverbote und das Weinausschankverbot nach dem Läuten der Weinglocke.⁴⁹ Die Feuerschutz- und Polizeiordnung von 1470 kannte bereits das nächtliche Ruhestörungsverbot, die nächtliche Verpflichtung des Mitführens von Licht und das Verbot, Prostituierten Unterkunft zu gewähren.

Die Zielrichtung der Ordnung ist klar: Die aus katholischer Sicht zu bekämpfenden Auswüchse der Festkultur und das bunte Treiben der Faschingszeit mit ihren Gelagen, Alkoholexzessen, Musik und Tanz, sind einzudämmen, die der christlichen Besinnung entgegenstehende „weltliche freydt“ ist zu beschneiden. Sünde und Laster sind allgemein zu bekämpfen. Ein sittliches, von öffentlicher Leichtfertigkeit sich fernhaltendes, anständiges Leben ist das Ideal, welches erreicht werden soll. Denn nur ein gottgefälliges Leben kann den Zorn Gottes besänftigen und das vorausgesagte Unheil für 1524 eventuell noch abwenden. Als Policeyaufsichtsorgan im Bereich der öffentlichen Sittlichkeit werden die Viertelmeister genannt, auch die Geistlichkeit hatte Anzeigeverpflichtungen hinsichtlich der Kirchenzucht.

V. Die Maßnahmen der Regierung

Ende Dezember 1523 übersandten die Bozner ihre Policeyordnung zwecks Konfirmation nach Innsbruck. Dort war angesichts der schlimmen Vorzeichen für das kommende Jahr auch die oberösterreichische Regierung nicht untätig geblieben: Schon in der ersten Dezemberhälfte hatte man mit Hinweis auf die bedrohlichen Vorzeichen den Kanzler des Hochstifts Brixen kontaktiert, auf dass der Bischof „ratslag und ordnung“ machen solle, wie Gott milde gestimmt

⁴⁹ MAHLKNECHT, Bozen 2, 38f (zur Weinglocke).

werden und Unglück abgewendet werden könne, wozu jedenfalls Prozessionen abgehalten werden sollten; nachdem die Antwort nicht schnell genug erfolgte, urgierte man nicht nur beim Kanzler, sondern beim Bischof persönlich und arbeitete anschließend binnen einer Woche den Entwurf einer Policeyordnung aus,⁵⁰ die zeitgenössisch im Register des Kopialbuchs auch explizit als solche angesprochen wurde.⁵¹ Inhaltlich zeigt sich mit Blick sowohl auf den Anlass für das legislative Tätigwerden als auch auf die geregelten Materien eine erstaunliche Analogie zum Bozner Entwurf.⁵² In der Narratio geht das Konzept des landesfürstlichen Mandats in aller Ausführlichkeit auf den Anlass für die Normsetzung ein, indem die üblen Auspizien thematisiert und ganz im Sinne der Vergeltungstheologie gedeutet werden, hätte doch „der almechtig Goz on zweifl umb gmainer offnen sünde und lasster willen, so allenenthalben unberschämpt begangen werden und bisheer durch die obrigkaiten wenig und nachlässigkhlich gestrafft worden sein“, diese Strafen verhängt. Daher sei gegenzusteuern, indem nicht nur die von der Geistlichkeit vorgenommene „guet ordnung gemains gepets und gotsdiennts“ zu befolgen sei, sondern das Laster und die Sünde gestraft werden müssten. Explizit werden angeführt – freilich zumeist nur schlagwortartig – das Konkubinat, das ungerechtfertigte Getrenntleben von Eheleuten, Ehebruch, Wucher, Fürkauf, Gotteslästerung, Schwören und Fluchen, Zutrinken, Verbot des Alkoholausschanks nach acht Uhr abends und der Spielgesellschaften in den Gasthäusern an Samstagen und Feiertagen.

Ferdinand I., dem die Ordnung mit der Bitte um allfällige Korrektur bzw. Ergänzung und die Übersendung von zwanzig gedruckten und unterfertigten Exemplaren zwecks Kundmachung geschickt wurde, legte nicht ganz eine solche Dringlichkeit wie die Regierung an den Tag. Anfang des Jahres 1524 teilte er dem Regiment mit, er wolle noch einige Änderungen vornehmen; gleichzeitig trug er den Räten auf, Überlegungen anzustellen, wie man angesichts der befürchteten Überschwemmungen die in Hofburg und Schatzthurm gelagerten Archivalien und Kleinode sowie das Pulver in den Zeughäusern am besten vor den Fluten schützen bzw. wohin man die Urkunden verbringen solle. Dies solle jedoch jedoch alles „in gehaiym und still“ geschehen, „das daz gmain volckh sollichs kain enndtsezen, sorg noch vorcht empfahe“.⁵³ Dann blieb es von landesfürstlicher Seite jedoch wochenlang still, so dass sich die Regierung Ende Januar bewegen sah, bei Ferdinand I. wegen der „copey [...] berüerend processionen und annder policeyen, die man von wegen der gefärlichkaiten, die sich dits monats zuetra-

⁵⁰ Diese findet sich wiedergegeben in TLA, Causa Domini 1, fol. 45^r–47^r, 1523 Dez. 18.

⁵¹ Diese Bezeichnung findet sich im alphabetischen Register des Kopialbuchs TLA, Kopialbuch „Von der Fürstlichen Durchlaucht“ 2.

⁵² Die folgenden Zitate nach TLA, Causa Domini 1, fol. 45^r–47^r, 1523 Dez. 18.

⁵³ TLA, Kopialbuch „Von der Fürstlichen Durchlaucht“ 2, fol. 47^r–47^v.

gen, thuen und halten solle“, anzufragen.⁵⁴ Diese Urgenz überschneit sich mit dem Antwortschreiben Ferdinands, mit dem er dem Regiment die Druckfassung des Mandats „in etlichen puncten geendert, gemert“ in einer Auflagenstärke von 150 Exemplaren zwecks Kundmachung zukommen ließ; er hatte die Anregung aufgegriffen und wollte, wie er die Innsbrucker Räte wissen ließ, das Policygesetz in allen österreichischen Länder publizieren lassen.⁵⁵ Das betreffende Patent gehört somit zu jenen knapp zwei Dutzend sogenannten „formellen Einheitsgesetzen“ des 16. Jahrhunderts, die nicht nur in einer Ländergruppe, sondern in allen österreichischen Ländern erlassen wurden.⁵⁶ In den Beständen des Tiroler Landesarchivs ist allerdings nur der Entwurf vom Dezember 1523, nicht hingegen die überarbeitete und von Ferdinand I. schon in gedruckter Form übersandte Fassung enthalten. Leider ist auch bislang eine Suche in anderen Archiven ohne Erfolg geblieben⁵⁷, so dass ein abschließender Vergleich derzeit nicht möglich ist.

VI. Der Umgang mit Doppelnormierung: die Reaktion der Regierung auf die Bozner Ordnung

Die auf Regierungsebene angestellten legislativen Überlegungen beeinflussten auch ihre Resonanz auf die von Bürgermeister und Rat zwecks Konfirmation eingereichte Ordnung „zu abstellung der lasster“.⁵⁸ Die Antwort der Regierung fiel angesichts ihrer eigenen Gesetzgebungspläne zunächst verhalten aus: Da man ohnehin plane, diesbezüglich Mandate ausgeben zu lassen, sollte die Bozner Policyordnung einstweilen noch nicht kundgemacht werden; nur die vorgesehenen Prozessionen sollten bereits abgehalten werden. Die vorläufig abschlägige Reaktion führte jedoch zur Vorstellung des ebenfalls eingebundenen Landrichters von Gries und Bozen, auf dessen Urgenz man Mitte Januar zumindest vorläufig einlenkte: Es dürfe demnach der Bozner Ordnung „uncz die Manndata von der F[ürstlichen] D[urchlaucht] ausgeen [...] gelebt und nachganngen“⁵⁹ werden, doch statuierte man eine massive Einschränkung, indem die verhängten Strafen an die landesfürstliche Kammer abzuführen seien.

⁵⁴ TLA, Kopialbuch „Causa Domini“ 1, fol. 60^r, 1524 Jan. 27.

⁵⁵ TLA, Kopialbuch „Von der Fürstlichen Durchlaucht“ 2, fol. 52^r–53^r, 1524 Jan. 26.

⁵⁶ Vgl. PAUSER, „für etwas guets neus“; siehe auch SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft 791–796.

⁵⁷ Nicht bei KRONES, Patente; nicht in den Patentsammlungen des NÖLA, OÖLA, WStLA, ÖStA. In der von Josef Pauser erstellten Datenbank des Repertoriums der Policyordnungen für das Erzherzogtum Österreich gibt es ebenfalls keinen dazupassenden Nachweis.

⁵⁸ So die Formulierung in TLA, Buch Tirol 1, fol. 13^v, 1524 Jan. 2.

⁵⁹ TLA, Buch Tirol 1, fol. 14^v, 1524 Jan. 15.

Danach verliert sich die Spur der Bozner Ordnung und ihrer Implementation. Man darf vermuten, dass das Engagement der städtischen Amtsträger bei der Umsetzung angesichts des Wegfalls der Strafzahlungen nicht ausgeprägt gewesen sein dürfte, zumal das nachfolgende landesfürstliche, die städtische Ordnung ablösende Mandat schon Anfang Februar verkündet worden sein dürfte. Insofern hatte die Bozner Policyordnung nur eine sehr eingeschränkte praktische Bedeutung.

Ihr Exempel wirft allerdings ein bezeichnendes Licht auf das Verhältnis zwischen kommunaler und landesfürstlicher Rechtssetzung, das grundsätzlich – wie nicht zuletzt die Vorgangsweise der Regierung verdeutlicht – von einer Überordnung der herrschaftlichen über der genossenschaftlichen geprägt war.⁶⁰ Ganz klar räumt das Regiment der landesherrlichen Gesetzgebung Vorrang ein; das bedeutet aber nicht – weder für das 16. Jahrhundert noch für die gesamte Frühe Neuzeit –, dass die Regierung in Innsbruck alle Rechtssetzungsakte der Kommunen und Gerichte auf ihre Konformität mit der landesfürstlichen Gesetzgebung überprüft und eine generelle Konfirmationsverpflichtung eingeführt hätte. Vielmehr zeigt sich, dass kommunale Rechtssetzungsakte nicht von der Regierung ex officio bestätigt wurden, sondern nur in Reaktion auf eine vorangegangene Supplikation der jeweiligen (Stadt- oder Gerichts-)Gemeinde.⁶¹ In Ermangelung einer Vorlage- und Konfirmationspflicht drängt sich die Frage auf, warum die Stadt Bozen ihre Policyordnung dem Regiment zur Ratifikation vorlegte. Zur Vermeidung einer Präjudizwirkung weisen Bürgermeister und Rat in ihrem Begleitschreiben schließlich ausdrücklich darauf hin, dass man „sölhe unnd dergleichen articl alhie furtzenemen und zu verordnen inhalt unnserer brivilegum gewallt“ hätte und man sie „dannocht an E[uer] F[ürstliche] D[urchlaucht]“ bringe.⁶² Dass man von den zeitgleichen Normsetzungsplänen in Innsbruck erfahren hatte und sich für den Fall einer Normenkollision absichern wollte, erscheint unwahrscheinlich. Vielmehr zeigt der Begleitbrief das Motiv für die Vorlage an: Man bittet um eine Bestätigung, „damit sölhe unnsere furgenomen ordnung dester statlicher gehandhabt, auch derselben volg gethan und nachgegangen werde“. Die Vorlage bei Ferdinand I. dient also vornehmlich dem Zweck, Akzeptanz und damit Implementationschancen der Policyordnung zu erhöhen, was tatsächlich im Regelfall derartigen Gesuchen um landesherrliche Ratifikation eines kommunalen Rechtssetzungsaktes zugrunde lag.⁶³

⁶⁰ Hierzu und zum Folgenden ausführlich SCHENNACH, *Gesetz und Herrschaft* 734–739.

⁶¹ Vgl. ebd. 734.

⁶² Dieses und das folgende Zitat nach TLA, Hs. 5342, Begleitschreiben der Stadt Bozen.

⁶³ Vgl. SCHENNACH, *Gesetz und Herrschaft* 734–735.

VII. Schluss

Die Stimmungslage in Tirol war am Vorabend des Bauernkrieges angespannt.⁶⁴ Der Tod Maximilians I. führt 1519 zu schweren Auseinandersetzungen zwischen den Ständen und dem alten Regiment, die Bauern begehren auf, begehren Jagd-frevel und bedienen sich an der Allmende, die ihnen zunehmend von der Obrigkeit streitig gemacht worden war. Die Herrschaftsübernahme durch Karl V. und dann Ferdinand I. verläuft schleppend. Die finanzielle Situation ist zudem mehr als prekär, das Bergregal großteils an Handelshäuser wie etwa die Fugger verpfändet. Diese beuten ihr Pfand exzessiv aus und ziehen deshalb den Volkszorn (ebenso wie jenen der Stände) auf sich. Auch religiös gärt es. Die reformatorische Bewegung greift langsam auf Tirol über und führt zu einer religiösen Erregtheit. Bozen bleibt von dieser Entwicklung nicht verschont. In Bozen, das traditionell wegen seiner geografischen Lage mit seinen Märkten den Handel vom Süden in den Norden dominiert, zeigen sich nach 1519 bereits wirtschaftliche Einbußen, als die fremden Kaufleute nur mehr zögerlich erscheinen. 1521 gab es gar eine gewalttätige Auseinandersetzung mit einigen Zünften. Im nahen Brixen und im Trienter Bereich roten sich immer wieder die Bauern zusammen. Eine allgemeine Unzufriedenheit scheint sich allorts auszubreiten und die Aussicht auf ein drohendes weiteres Unheil – die für 1524 vorausgesagten Überschwemmungen – ist geeignet, die angespannte Lage noch weiter zu verschlimmern. In dieser Situation werden nun Bürgermeister und Rat tätig und formulieren mit Hilfe des Stadt- und Landrichters sowie des Pfarrers gegen Ende des Jahres 1523 eine „Ordnung zur Abstellung der Laster und Leichtfertigkeit“, die auch als Bozner Policyordnung von 1523 bezeichnet werden kann. Auf landesfürstlicher Ebene gibt es parallel dazu vergleichbare Normierungstendenzen. Beide sind zeitty-pisch von vergeltungstheologischen Grundlagen getragen: Nur wer von Sünde und Laster Abstand nimmt, kann vor Gott bestehen und Gottes Zorn verhindern. Das (freiwillige) Konfirmationsansuchen durch Bozen ist deutlicher Ausdruck des Bestrebens, in dieser als existentiell wahrgenommenen Bedrohungssituation als Obrigkeit nicht zu versagen. Gleichzeitig zeigt sich die von Thomas Simon für das 16. Jahrhundert konstatierte „moralische Aufladung der Ordnungsfunktion“ der guten Policy.⁶⁵ Übrigens, auch wenn die Kausalität nicht nachweisbar ist: Die Sintflut kam nicht.

⁶⁴ Dazu im Überblick: PALME, Frühe Neuzeit 39–46; WOPFNER, Lage Tirols.

⁶⁵ SIMON, „Gute Policy“ 141.

VIII. Anhang: Edition

1523 Dezember, (Bozen)

Ordnung zur Abstellung der Laster und Leichtfertigkeit / Bozner Policeyordnung 1523

Fundort: TLA/Hs. 5342, unfoliiert (zwei ineinandergelegte, gefaltete Bögen Papier mit einem beigebundenen Brief)

Beschreibung: Abschrift, Papier, 16. Jh. Dorsualnotiz: „Botznerordnung anno 1524“ und Archivvermerk mit Bleistift: „Polizeiordnung von Bozen“. Auf dem ersten Folio ist das Schriftstück ebenfalls mit Bleistift als „Polizeiordnung Bozen 1524“ betitelt. Datierung gem. dem beigelegten Brief vom 31. 12. 1523. Darin auch die Bezeichnung als „Botznerordnung zu abstellung der laster und leichtfertigkeit“.

[1. **Weihnachten/Fastnacht: Versammlungsverbot**] Erstlichen sollen yetzt auff weichnechten, desgleichen in der vasnacht, kunfftig alle gesellschafftten der burger und hanndtwerchern, so ain zeyt heer im prauch gewesen, ab, [2. **Weihnachten/Fastnacht: Spielverbot**] desgleichen alle spil, davon man den scholder untzheer ze nemen phlegen hat, auch sunst alle grosse spil, verboten sein.

[3. **Verbot öffentlicher Tanz- und Musikveranstaltungen**] Es solle auch allermeniglichen gesessen und ledigen personen alle weltliche offne freydt, als tanntzn, mit dem spil uber die gassen zu geen, auch sonnst alles hoffiern, abgestellt sein.

[4. **Ausnahmeregelung für Hochzeiten**] Ausgenomen wo sich zwo eelich personen in die khanschafft der ee einschigkten unnd zu iren hochzeytlichen freyden und ern ain spill geen kirchen und wider anhaim haben woltn, denselben solle allain in der behausung der malstat ungevärlichn zwen oder drei tänntz unnd nicht mer erlaubt sein.

[5. **Verbot des Zutrinkens, Bestrafung von Trunkenheitsdelikten**] Es solle auch allermeniglichen gesessen und ledigen personen das zuetringken, so unntzheer im prauch gewesen, verboten sein. Unnd ob ain person, wer die wäre, betretten, die zuetringken, sich mit uberflus des weins beladen wurde unnd in sölichem ainicherlai unzucht begienng, die sold erstlich umb das zuedringken unnd nachmallen umb die unzucht nach gelegenheit der thatt, [6. **Gotteslästerungsverbot**] desgleychen ob ain person, es wär man oder frau, frävännlichen fluechen, in schimpff oder in ernnst, Got den allmechtigen, sein werde Muetter unnd die lieben Heiligen lesstern, betretten wurde, auch nach gestallt der sachen unnd nach ratt des herrn burgermaysters und ains ersamen ratts gestrafft werden.

[7. **Verstöße gegen die christliche Kirchengerechtigkeit**] Dann als furkommen ist, wie ettlich personen nicht peychten, noch das hochwierdig sacramentt emphahen wellen etc., ist durch die herren furgenommen, wo dieselbn, auch yemandt annder, so sich sunder gepreuch wider die gesatz und ordnung cristennlicher kirchen, als an untzimlichen tügen fleysch essen oder sunst in wingkln oder auf der gassen offentlichen predigen, durch die geistlichhait anntzaigt werden, darob und daran zu sein, damit dieselben der gepurlichen straff bevolhen werden.

[8. **Konkubinatsrecht**] Dann als wissentlich ist, das ettlich personen im lanndtgericht Gries und Botzen an der unee sitzen, ist beslossen, das die steuerer und viertailmayster, ain yeder in sunderhait welcher derselben personen aine oder mer in seinem zyrgk hiete, auf ainen tag fur den herrn lanndtrichter, burgermayster und ainen ersamen rat zu erscheinen vertägen unnd was daselbs mit ainem yeden in disem val gehandelt, furtter dabei bleyben und demselben nachkommen solle unnd welche personen, es wär mann oder weyb, hierynn nit gehorsamlichen erscheynen, denselben sold die stat Botzen verpotten sein, so lanng huntz sy sich zu eelichem standt geschickht machen.

[9. **Prostitution, Frauenhaus**] Es solle auch nyemandt, weder gesessen noch annder personen, so im lanndtgericht Gries unnd Botzen wonhafft sein, dhain leychtfertige frau, so sich der sundtlichen werch behelffen, nicht halthen bei swärer straff, sunder dieselben allain an den ortten, als anndern gemainen frauen gepurt, gehalten werden.

[10. **Nächtlicher Unfug, Pflicht zur Mitnahme eines Leuchtmittels**] Man wiert auch hinfuran alle nacht, so die glock achte geslagen hat, mit der grossen glogken leutten unnd ob nach sölhem gleytt der grossen glocken yemandt, er sey geystlich oder weltlich, man oder frau, on ain liecht auff der gassen betretten oder mit geschray, juchitzen, pochen, auff die läden slagen oder anndern unfuern, wie die wären, gehört wurden, die solten zu gerichtzhanden genomen und nach gestalt der sachen gestrafft werden.

[11. **Sperrstunde im Wirtshaus**] Es solle auch dhain wierdt nach dem gleytt der grossen glogken nyemandt kainen wein geben, noch geben lassen, ausgenommen seinen frembden gesstn.

[12. **Fürkauf**] Dann als unntzheer durch ettlich personen in der stat Botzen zu abstrigung des gemainen manß narung mit getraydt und annderm ganntz gefärliche furkheuff beschehen sein, ist furgenommen, daz auf ainen kurtzbestimmbten tag mit denselben ernstlichen gehandelt werden solle, damit sölher gevärlicher furkauff abgestellt werde.

[13. **Freitagsprozessionen bis Ostern**] Verrer ist furgenommen, das man alle Freytag unntz auff Ostern kunfftig ain procession halten unnd zu sölcher sich menigklichen verfuegen, die mann, die frauen, desgleichen die jungkfrauen, yeder tail befunden, geen, sich zuchtigklichen halthen, in ain gotzforchtig und

„zu abstellung der laster und leichtfertighait“. Eine Bozner Policeyordnung von 1523

pueßvärttigs wesen schickken sollen unnd zu welcher kirchen solche kirchfartt furgenomen, sold albeg durch die briesterschafft vorhin auff der kanntzl nach ratt unnd guetbedungen der herrn verkundt werden.

Literatur

- Johannes ANDRESEN, „... mit den edln vestn ersamen vnd weisn ... Rat gehalten“. Zur Erforschung der politischen Führungsschicht der Stadt Bozen im 16. Jahrhundert, in: *Geschichte und Region/Storia e regione* 2/2 (1993) 167–179.
- Peter BLICKLE, Gute Polizei oder Sozialdisziplinierung, in: Theo STAMMEN u.a. (Hgg.), *Politik – Bildung – Religion*. Hans Maier zum 65. Geburtstag (Paderborn u.a. 1996) 97–107.
- Andrea BONOLDI (Hg.), *Bozen im Messenetz Europas (17.–19. Jahrhundert)* (= Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 24, Bozen 2007).
- Bozen von den Grafen von Tirol bis zu den Habsburgern. Beiträge der internationalen Studientagung Bozen, Schloß Maretsch 16., 17., 18. Oktober 1996 (= *Forschungen zur Bozner Stadtgeschichte* 1, Bozen 1999).
- Stefan BRAKENSIEK, Akzeptanzorientierte Herrschaft. Überlegungen zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit, in: Helmut NEUHAUS (Hg.), *Die Frühe Neuzeit als Epoche* (= *Historische Zeitschrift*, Beiheft 49, München 2009) 395–406.
- DERS., Einleitung: Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, in: DERS., Corinna von BREDOW, Birgit NÄTHER (Hgg.), *Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit* (= *Historische Forschungen* 101, Berlin 2014) 9–24.
- Heinz BRAUN, *Beiträge zur Geschichte Bozens im 16. Jahrhundert* (= *Schlern-Schriften* 33, Innsbruck 1936).
- Robert BÜCHNER, Gewissenlose Kaufleute im 16. Jahrhundert? Fremde Hausierer und Rattenberger Krämer im Vergleich, in: *Tiroler Heimatblätter* 81 (2006) 38–46.
- Gerhard BÜCKLING, *Die Bozener Märkte bis zum Dreißigjährigen Kriege* (= *Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen* 124, Leipzig 1907).
- Neithart BULST, Zum Problem städtischer und territorialer Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung in Deutschland, 13.–Mitte 16. Jahrhundert, in: André GOURON (Hg.), *Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'Etat* (= *Publications de la Société d'Histoire du Droit et des Institutions des Anciens Pays de Droit Ecrit* 3, Montpellier 1988) 27–57.
- Markus A. DENZEL, *Die Bozner Messen und ihr Zahlungsverkehr (1633–1850)* (= Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 21, Bozen 2005).
- Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache XII (Stuttgart 2013).
- Martin DINGES, Policeyforschung statt „Sozialdisziplinierung“?, in: *ZNR* 24 (2002) 327–344.
- Philipp DUBACH, Policey auf dem Lande. Ordnungskonzepte in den Republiken Glarus und Appenzell, in: Peter BLICKLE, Peter KISSLING, Heinrich Richard SCHMIDT (Hgg.), *Gute Policey als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland* (= *Studien zu Policey und Policeywissenschaft*, Frankfurt am Main 2003) 415–438.

- Peer FRIESS, Die Bettelordnung der Reichsstadt Memmingen aus dem Jahre 1527, in: Elisabeth LUKAS-GÖTZ u.a. (Hgg.), Quellen zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte bayerischer Städte in Spätmittelalter und früher Neuzeit. Festgabe für Wilhelm Störmer zum 65. Geburtstag (= Materialien zur bayerischen Landesgeschichte 11, München 1993) 345–370.
- Jonathan GREEN, Printing and Prophecy. Prognostication and Media Change 1450–1550 (= Cultures of knowledge in the early modern world, Ann Arbor 2012).
- Bettina GÜNTHER, Die Behandlung der Sittlichkeitsdelikte in den Policeyordnungen und der Spruchpraxis der Reichsstädte Frankfurt am Main und Nürnberg im 15. bis 17. Jahrhundert (= Rechtshistorische Reihe 289, Frankfurt am Main u.a. 2004).
- Michael M. HAMMER, Prostitution in Urban Brothels in Late Medieval Austria, in: Christopher MIELKE, Andrea-Bianka ZNOROVSKY (Hgg.), Same Bodies, Different Women: Witches, Whores, and Handicapped. ‘Other’ Women in the Middle Ages and the Early Modern Period (Budapest 2019) 70–82.
- DERS., Gemeine Dirnen und gute Fräulein. Frauenhäuser im spätmittelalterlichen Österreich (= Beihefte zur Mediaevistik/Monographien, Editionen, Sammelbände 25, Graz 2019).
- Karl HÄRTER, Policey und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat, 2 Teilbde (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 190, Frankfurt am Main 2005).
- DERS., Policeygesetzgebung auf dem Wormser Reichstag 1495, in: Claudia HELM (Red.), 1495 – Kaiser, Reich, Reformation. Der Reichstag zu Worms 1495 (= Veröffentlichungen der Archivverwaltung Rheinland-Pfalz; Katalogreihe, Koblenz 1995) 81–93.
- DERS., Sozialdisziplinierung durch Strafe? Intentionen frühneuzeitlicher Policeyordnungen und staatlicher Sanktionspraxis, in: ZHF 26 (1999) 365–379.
- DERS., Statut und Policeyordnung: Entwicklung und Verhältnis des Statutarrechts zur Policeygesetzgebung zwischen spätem Mittelalter und Früher Neuzeit in mitteleuropäischen Reichs- und Landstädten, in: Gisela DROSSBACH (Hg.), Von der Ordnung zur Norm: Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit (Paderborn u.a. 2010) 127–152.
- DERS., Von der Friedenswahrung zur „öffentlichen Sicherheit“: Konzepte und Maßnahmen frühneuzeitlicher Sicherheitspolicey in rheinländischen Territorien, in: Rheinische Vierteljahresblätter 67 (2003) 162–190.
- Karl Theodor HOENIGER, Das älteste Bozner Ratsprotokoll v. J. 1469, in: Jahrbuch für Geschichte, Kultur und Kunst 1931/1934 (1934) 1–111.
- André HOLENSTEIN, Introduction: Empowering Interactions: Looking at Statebuilding from Below, in: Wim BLOCKMANS, André HOLENSTEIN, Jon MATHIEU (Hgg.), Empowering Interactions: Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900 (Aldershot 2009) 1–31.
- DERS., Kommunikatives Handeln im Umgang mit Policeyordnungen. Die Markgrafschaft Baden im 18. Jahrhundert, in: Ronald G. ASCH, Dagmar FREIST (Hgg.), Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit (Köln–Weimar–Wien 2005) 191–208.
- DERS., Die Umstände der Normen – die Normen der Umstände. Policeyordnungen im kommunikativen Handeln von Verwaltung und lokaler Gesellschaft im Ancien Régime, in: Karl HÄRTER (Hg.), Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft (= Ius Commune, Sonderheft 129, Frankfurt am Main 2000) 1–46.

„zu abstellung der laster und leichtfertigkeit“. Eine Bozner Policeyordnung von 1523

- Sebastian HÖLZL, Eine alte Bozner Polizeiordnung, in: 52 Radiovorträge des Tiroler Landesarchivs zu den ORF-Sendereihen „Von Kufstein bis Salurn“ und „Südtiroler Landeskunde“ (1973–1976), Manuskript im TLA (Hs 6289) 102–104.
- Andrea ISELI, Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit (Stuttgart 2009).
- Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter (1250–1500). Stadtgestalt, Recht, Stadttregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft (Stuttgart 1988).
- Wilhelm JANSSEN, „... na gesetze unser lande ...“. Zur territorialen Gesetzgebung im späten Mittelalter, in: Dietmar WILLOWEIT (Red.), Gesetzgebung als Faktor der Staatsentwicklung. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar am 21./22. März 1983 (= Der Staat, Beiheft 7, Berlin 1984) 7–40.
- Gerald KOHL, Gesetzespublikation, in: Enzyklopädie der Neuzeit 4 (Stuttgart–Weimar 2006) 734–736.
- Franz von KRONES, Die landesfürstlichen und landschaftlichen Patente der Herrscherzeit Maximilians I. und Ferdinands I. (1493–1564) als Quellen der inneren Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die Steiermark I (Allgemeine Erörterungen) und II (Spezieller Theil), in: Blätter zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 18 (1882) 117–146 und 19 (1883) 3–73.
- Achim LANDWEHR, Absolutismus oder „gute Policey“. Anmerkungen zu einem Epochenkonzept, in: Lothar SCHILLING (Hg.), Absolutismus als unersetzliches Forschungskonzept? Eine deutsch-französische Bilanz. L'absolutisme, un concept irremplaçable? Une mise au point franco-allemande (= Pariser historische Studien 79, München 2008) 205–228.
- DERS., „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: ZfG 48 (2000) 146–162.
- DERS., Policey im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg (= Studien zu Policey und Policeywissenschaft, Frankfurt am Main 2000).
- Rudolf LEEB, Der Streit um den wahren Glauben – Reformation und Gegenreformation in Österreich, in: DERS. u.a. (Hgg.), Geschichte des Christentums in Österreich (= Österreichische Geschichte, Wien 2003) 175–279.
- DERS., Reformation und Protestantismus in Tirol bis ins 19. Jahrhundert, in: Leo ANDER-GASSEN (Hg.), Luther und Tirol. Religion zwischen Reform, Ausgrenzung und Akzeptanz (Schloss Tirol 2017) 20–27.
- Bruno MAHLKNECHT, Bozen durch die Jahrhunderte. Bilder und Texte zur Geschichte und Kulturgeschichte von Bozen, 4 Bde (Bozen 2005–2007).
- Hans MAIER, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft). Ein Beitrag zur politischen Wissenschaft in Deutschland (München 1980).
- Markus MEUMANN, Ralf PRÖVE, Die Faszination des Staates und die historische Praxis. Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbildungen, in: DIES. (Hgg.), Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses (= Herrschaft und soziale Systeme 2, Münster 2004) 11–49.
- Peter MORAW, Über Landesordnungen im deutschen Spätmittelalter, in: Heinz DUCHHARDT, Gert MELVILLE (Hgg.), Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit (Köln–Weimar–Wien 1997) 187–201.

- Hannes OBERMAIR, Bozen Süd – Bolzano Nord. Schriftlichkeit und urkundliche Überlieferung der Stadt Bozen bis 1500. *Scritturalità e documentazione archivistica della città di Bolzano fino al 1500*, 2 Bde. (Bozen 2005–2008).
- DERS., „Item es ist durch den ratt furgenomen“. Ein unbekanntes Bruchstück des ältesten Bozner Ratsprotokolls von 1469, in: *Der Schlern* 71 (1997) 293–298.
- Rudolf PALME, Frühe Neuzeit (1490–1665), in: Josef FONTANA u.a. (Hgg.), *Geschichte des Landes Tirol*, Bd. 2 (Bozen–Innsbruck–Wien 1986) 1–287.
- Josef PAUSER, „Ain guets exempl furzutragen.“ Die steirisch-krainische Bruderschaft vom goldenen Kreuz (1558) im Kampf gegen das teuflhaftig lasster des Saufens und Fressens, in: *Mitteilungen des steiermärkischen Landesarchivs* 46 (1996) 59–100.
- DERS., „Verspilen / ist kein Spil / noch Schertz.“ Geldspiel und Policey in den österreichischen Ländern der frühen Neuzeit, in: Karl HÄRTER (Hg.), *Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft (= Ius Commune, Sonderhefte 129, Frankfurt am Main 2000)* 179–233.
- DERS., „für etwas guets neus“. Die Policeyordnungen der niederösterreichischen Ländergruppe von 1542 und 1552 und die Rechtsvereinheitlichungsversuche Ferdinands I., in: Hans-Joachim HECKER, Hans SCHLOSSER, Reinhard HEYDENREUTER (Hgg.), *Landesordnungen und Gute Policey in Bayern, Salzburg und Österreich (Frankfurt am Main 2008)* 131–168.
- DERS., Gravamina und Policey. Zum Einfluß ständischer Beschwerden auf die landesfürstliche Gesetzgebungspraxis in den niederösterreichischen Ländern vornehmlich unter Ferdinand I. (1521–1564), in: *Parliaments, Estates & Representation* 17 (1997) 13–38.
- DERS., „sein ir Majestät jetzo im werkh die polliceyordnung widerumb zu verneuern“. Kaiser Maximilian II. (1564–1576) und die Landstände von Österreich unter der Enns im gemeinsamen Ringen um die „gute policey“, in: Willibald ROSNER (Hg.), *Recht und Gericht in Niederösterreich. Die Vorträge des 17. Symposions des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde. Stift Ardagger, 30. Juni bis 4. Juli 1997 (= Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 31, St. Pölten 2002)* 17–66.
- Karin PLODECK, Zur sozialgeschichtlichen Bedeutung der absolutistischen Polizei- und Landesordnungen, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 39 (1976) 79–126.
- Peter PREU, Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts (= *Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien* 124, Göttingen 1983).
- Brigitte RATH, Aspekte geschlechtsspezifischer Kriminalität in Bozen um 1500 (Diss. Wien 2002).
- Nicolò RASMO, Lo storiografo bolzanino Paolo Falser (1679–1757) e una sua ignorata opera, in: *Cultura Atesina* IV (1950) 129–134.
- Martin P. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols (= *Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte* 28, Köln–Wien–Weimar 2010).
- Felicita SCHMIEDER, Die mittelalterliche Stadt (= *Geschichte kompakt, Darmstadt* 2005).
- Ernst SCHUBERT, Essen und Trinken im Mittelalter (Darmstadt 2006).
- Beate SCHUSTER, Die freien Frauen. Dirnen und Frauenhäuser im 15. und 16. Jahrhundert (= *Geschichte und Geschlechter* 12, Frankfurt am Main–New York 1995).
- Peter SCHUSTER, Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland 1350 bis 1600 (Paderborn u.a. 1992).

„zu abstellung der laster und leichtfertigkeit“. Eine Bozner Policeyordnung von 1523

- Thomas SIMON, Gemeinwohltopik in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Politiktheorie, in: Harald BLUHM, Herfried MÜNKLER (Hgg.), *Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe* (= Forschungsberichte der interdisziplinären Arbeitsgruppe „Gemeinwohl und Gemeinsinn“ der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften 1, Berlin 2001) 129–146.
- DERS., „Gute Policey“. Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 170, Frankfurt am Main 2004).
- DERS., Krise oder Wachstum? Erklärungsversuche zum Aufkommen territorialer Gesetzgebung am Ausgang des Mittelalters, in: Gerhard KÖBLER, Hermann NEHLEN (Hgg.), *Wirkungen europäischer Rechtsgeschichte. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag* (München 1997) 1201–1217.
- Sarah SLATTERY, Johannes Klaus KIPF, Art. „Grünpeck, Joseph“, in: Franz Josef WORSTBROCK (Hg.), *Deutscher Humanismus 1480–1520. Verfasserlexikon*, Bd. 1 (Berlin–New York 2008) 971–992.
- Albert STARZER, Archivalische Notizen, in: *Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich* 29 (1895) 130–145.
- Heike TALKENBERGER, *Sintflut. Prophetie und Zeitgeschehen in Texten und Holzschnitten astrologischer Flugschriften 1488–1528* (= Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 26, Tübingen 1990).
- Walter TAUBER, *Das Würfelspiel im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Eine kultur- und sprachgeschichtliche Darstellung* (Frankfurt am Main u.a. 1987).
- Jure VOLČJAK, Bekennen für vnns vnnd vnns erben. Dem Kärntner Landesarchiv übergebene „slowenische“ Urkunden, in: Barbara FELSNER u.a. (Hgg.), *Archivwissen schafft Geschichte. Festschrift für Wilhelm Wadl zum 60. Geburtstag* (Klagenfurt 2014) 117–126.
- Beda WEBER, *Die Stadt Bozen und ihre Umgebungen* (Bozen 1849).
- Matthias WEBER, Bereitwillig gelebte Sozialdisziplinierung? Das funktionale System der Polizeiordnungen im 16. und 17. Jahrhundert, in: *ZRG GA* 115 (1998) 420–440.
- Dietmar WILLOWEIT, Gesetzgebung und Recht im Übergang vom Spätmittelalter zum frühneuzeitlichen Obrigkeitsstaat, in: Okko BEHREND, Christoph LINK (Hgg.), *Zum römischen und neuzeitlichen Gesetzesbegriff. 1. Symposium der Kommission „Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart“ vom 16. und 27. April 1985* (Göttingen 1987) 123–146.
- Thomas WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein als Grundherr in Niederösterreich und Mähren. Normative Quellen zur Verwaltung und Bewirtschaftung eines Herrschaftskomplexes und zur Reglementierung des Lebens der Untertanen durch einen adeligen Grundherrn sowie zur Organisation des Hofstaats und der Kanzlei eines „Neufürsten“ in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Historische Kommission, *Fontes Rerum Austriacarum, Österreichische Geschichtsquellen*, 3. Abt.: *Fontes iuris* 19, Wien–Köln–Weimer 2008).
- DERS., Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung durch Grundherren in den österreichischen und böhmischen Ländern im 16. und 17. Jahrhundert, in: *ZHF* 19 (1992) 317–339.

Armin WOLF, Gesetzgebung und Stadtverfassung. Typologie und Begriffssprache mittelalterlicher städtischer Gesetze am Beispiel Frankfurt am Mains (Frankfurt am Main 1968).

Hermann WOPFNER, Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters und die Ursachen des Bauernkrieges (= Abhandlungen zur Mittleren und neueren Geschichte 4, Berlin 1908).